

Toleranzen im Bauwesen

Die „Ungenauigkeit“ ist im Bauwesen geradezu sprichwörtlich. Tatsächlich dürfte eine bestimmte Ungenauigkeit von Längenmaßen (und nur eine solche soll Gegenstand der Überlegungen sein) allgemein erwartet werden. In der Baubranche stößt man immer wieder auf die Plattitüde „Das ist innerhalb der Toleranz“. Überlegungen dazu, wie groß zulässige Toleranzen sind, findet man allerdings kaum ...

Deskriptoren: Toleranz, Maßabweichung, ÖNORMen, Bauvorschriften, Vertragsauslegung, Gesetzesauslegung.

Von Hermann Wenusch

Bauarbeiter sind bekanntlich keine Apotheker und so geschieht es doch nicht allzu selten, dass das errichtete Bauwerk nicht völlig mit den Plänen übereinstimmt.¹ Diese Abweichungen können ganz unterschiedlicher Natur sein:

- Abweichungen der Anzahl: Statt der geplanten Anzahl an Elementen wird eine andere Zahl hergestellt (zB Steher eines Zaunes, Poller, die das Abstellen von Kfz verhindern sollen, etc). Die Abweichung kann absolut sein oder relativ – Letzteres bedeutet, dass die „Dichte“ der Ausführung zu groß oder zu gering ist (also zB Stk/m² udgl).
- Abweichungen der Geometrie: Die ausgeführte Geometrie weicht von der Planung ab (statt eines Sechsecks wird ein Achteck hergestellt (was wohl eher selten der Fall sein dürfte)) oder es wird (was schon viel häufiger der Fall sein dürfte) ein Polygon statt der geplanten Kurve hergestellt (eine gekrümmte Schalung für eine Betonwand ist viel aufwändiger, als gerade Schaltafelelemente aneinander zu reihen).
- Bloße (isolierte) Maßabweichungen: Das Ausmaß eines hergestellten Elements stimmt nicht mit der Planung überein (zB die Höhe einer Brüstung etc). Hauptsächlich betroffen sind Längenmaße, es können aber natürlich auch Gewichtsmaße betroffen sein.
- Farbabweichungen und/oder Strukturabweichungen: Die Farbe zB des ausgeführten Fassadenverputzes kann von der Planung divergieren ebenso dessen Struktur.

- Kombinierte Abweichungen: Natürlich ist es möglich, dass mehrere Abweichungen zusammentreffen. Interessant kann dabei die Zusammentreffen von Anzahl- und Maßabweichung sein, weil sich diese gleichsam aufheben können: Alle Stufen eines Treppenlaufs sind zB zu niedrig, doch wird eine Stufe mehr als geplant hergestellt, wodurch im Endergebnis die untere Ebene perfekt mit der oberen Ebene verbunden wird.

Hier sollen nur die „bloßen“ (isolierten) Längenmaßabweichungen interessieren. In der Tat sind in der Baubranche auch zumeist diese gemeint, wenn von „Toleranz“ die Rede ist. Und schließlich gibt es sogar eine ÖNORM, die sich diesen Abweichungen widmet, während die anderen diesbezüglich unbeachtet bleiben. Die Ergebnisse der Ausführungen sind allerdings sehr wohl prinzipiell auch für Überlegungen zu den anderen Abweichungen fruchtbringend.

Üblicherweise werden Ausführungspläne im Bauwesen in Meter mit zwei Kommastellen oder in ganzen Zentimeter (ausnahmsweise auch mit einem halben Zentimeter, was hier aber nicht weiter interessieren soll) bemaßt. Wohl prompt stellt sich die Frage, ob ein Bauteil, der im Plan mit 1,00 bemaßt ist, schließlich tatsächlich genau einen Meter messen muss und keinen Mikrometer (1 µm = 10⁻⁶ m) davon abweichen darf. Diese auf den ersten Blick simple Frage ist bei genauer Betrachtung nicht mit einem Satz zu beantworten:

Wie üblich ist zuerst zu unterscheiden, ob das vorgegebene Längenmaß Teil eines Vertrages oder Teil einer Vorschrift (Gesetz im materiellen Sinn) ist: Im ersten Fall ist mit Vertragsauslegung gemäß §§ 914 f ABGB vorzugehen² (dazu auch noch weiter unten). Im zweiten Fall ist nicht irgend ein (mehr oder weniger) erkennba-

1 Hier nicht angesprochen werden Abweichungen der Planung von den Wünschen des Bauherrn oder Abweichungen der Planung von Bauvorschriften.

2 Siehe zB OGH 15.06.2016, 7 Ob 52/16x: „Bei Auslegung einer Willenserklärung nach den §§ 914 ff ABGB ist zunächst vom Wortsinn in seiner gewöhnlichen Bedeutung auszugehen, dabei aber nicht stehen zu bleiben, sondern der Wille der Parteien, das ist die dem Erklärungsempfänger erkennbare Absicht des Erklärenden, zu erforschen. Letztlich ist die Willenserklärung so zu verste-

hen, wie es der Übung des redlichen Verkehrs entspricht, wobei die Umstände der Erklärung und die im Verkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche heranzuziehen sind [...]. Unter der gemäß § 914 ABGB zu erforschenden „Absicht der Parteien“ ist die dem Erklärungsgegner erkennbare und von ihm widerspruchslos zur Kenntnis genommene Absicht des Erklärenden zu verstehen. Es ist dabei das gesamte Verhalten der Vertragsteile, das sich aus Äußerungen in Wort und Schrift sowie aus sonstigem Tun oder Nicht-tun zusammensetzen kann, zu berücksichtigen“.

rer Parteiwillen ausschlaggebend, sondern der Text objektiv auszulegen.³ Und eine solche Auslegung muss wohl dazu führen, dass es darauf ankommt, ob es sich um ein „begrenzendes Maß“ (dh die Angabe eines Mindest- oder Höchstwerts) oder ein „Zielmaß“ handelt. Begrenzende Maße dürfen nicht über- bzw unterschritten werden – und sei es auch noch so wenig. Bei Zielmaßen ist hingegen eine – mittels Gesetzesauslegung zu ermittelnde – Toleranz zulässig.

Wie ist der Unterschied zu rechtfertigen? Ein begrenzendes Maß beschränkt bloß in eine Richtung: Niemand ist gezwungen, sich an die Grenze „heranzutasten“. Ist die gesetzlich geforderte Mindesthöhe eines Geländers mit 1,00 m angegeben, so kann man ja ohne Weiteres sicherheitshalber 1,01 m anstreben, wenn man Ungenauigkeiten bei der Herstellung befürchtet (ob der Bauherr aufgrund einer allfälligen Ungenauigkeit vielleicht Rückgriff auf den Bauunternehmer hat, ist eine andere Frage – aber selbst wenn ein solcher Rückgriff möglich wäre, sind damit jedenfalls Unannehmlichkeiten verbunden, die man wohl lieber von allem Anfang an vermeiden möchte).

Im Gegensatz dazu kann ein Zielmaß nicht als „doppelt begrenzendes Maß“ gesehen werden, weil dies zu einer praktisch nicht erfüllbaren Anforderung führen würde: „D[...]*em Gesetzgeber [kann] nicht ein zweckloser und funktionsloser oder in der Praxis kaum vollziehbarer Regelungswille unterstellt werden*“⁴: Während es durch entsprechendes „Vorhalten“ relativ einfach ist, ein „einfach begrenzendes Maß“ einzuhalten, ist dies bei einem „doppelt begrenzenden Maß“ praktisch ausgeschlossen.⁵ Festzustellen, ob es sich bei einem Maß um ein begrenzendes Maß oder „bloß“ ein Zielmaß handelt, ist möglicher Weise nicht einfach: Wird zB die Länge eines Stiegenpodests gesetzlich lapidar mit 1,00 angegeben, so ist vielleicht nicht sogleich ersichtlich, um was von beiden es sich handelt – es kann sich um Zielmaß handeln, womit eine gewisse Toleranz in beide Richtungen akzeptabel ist, oder um ein Mindestmaß, womit es aber „um keinen Mikrometer kürzer“ sein darf. Der (manchmal bezweifelte Sinn) eines Stiegenpodests ist wohl, „Auslauf“ bei einem Sturz zu bieten. Je kürzer dieser „Auslauf“ (Sturzraum), desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, im Fall des Falles darüber hinweg zu stürzen. Eine entsprechende Maßangabe ist daher wohl ein begrenzendes Maß.

Zurück zur Vertragsauslegung: Sofern vor Vertragsabschluss keine Muster bereitgestellt oder einzubauende Komponenten bekannt gegeben werden und sofern keine Bauvorschriften beachtlich sind (dazu jeweils sogleich), sind „begrenzende Maße“ und „Zielmaße“ gleichermaßen Gegenstand der „normalen“ Vertragsauslegung. Es ist dabei wohl nicht immer so simpel, dass die Rundung auf die letzte Stelle mit der zulässigen Toleranz gleich gesetzt werden kann.⁶ Vielmehr ist der Einzelfall zu betrachten.

Zuerst ist wohl der Zweck des Bauteils beachtlich: Ist eine Stützmauer aus Wurfsteinen im freien Gelände herzustellen, so ist wohl eine größere Toleranz anzunehmen, als wenn es sich um eine Sanierungsmaßnahme in einem denkmalgeschützten Bestand handelt.

Weiters ist dann die Relation der Abweichung von Bedeutung: Wenn die Länge eines nicht weiter gegliederten Bauteils mit 125,50 m angegeben ist, so liegt es wohl innerhalb der Toleranz, wenn der Bauteil 125,495 oder 125,505 m lang ausgeführt wird.

Es ist allerdings immer eine „Gesamtschau“ anzustellen, weil vor allem die Multiplikation von Toleranzen problematisch sein kann: Ist die Toleranz der einzelnen Setzstufen (= Stufenhöhe) 4,5 mm, so könnte dies bei 20 Stufen bereits zu einer Höhenabweichung von insgesamt 9 cm führen, wenn alle Einzeltoleranzen „in die selbe Richtung“ in Anspruch genommen werden. Ohne Vorliegen besonderer Aspekte ergibt eine Vertragsauslegung wohl zwanglos, dass die Toleranz des Gesamtmaßes die Summe der darin enthaltenen Einzeltoleranzen begrenzt. Im genannten Beispiel bedeutet dies vielleicht, dass die Abweichung der Gesamthöhe nur 1 cm betragen darf – die Summe der Überschreitungen der zu hohen Stufen kann zwar über diesem Wert liegen, nur muss dies eben durch zu niedrige Stufen ausgeglichen werden ...

Mitunter vereinbaren die Parteien eines Bauwerkvertrages die Geltung der ÖNORM DIN 18202 „Toleranzen im Hochbau – Bauwerke“. Diese Norm wird wohl sehr häufig nicht explizit zum Vertragsinhalt erklärt; dies geschieht vielmehr durch – zumeist unbedachte – Floskeln, wie „Es gelten alle in Frage kommenden ÖNORMen“. Oder es wird die Geltung der ÖNORM B 2110 vereinbart, deren Pkt 5.1.1 („Vertragsbestandteile – Allgemeines“) lautet: „Mit Vereinbarung dieser ÖNORM gelten

3 Siehe zB OGH 28.06.2016, 8 Oba 57/15p: „Das Gesetz ist nach der „ihm eigenen Vernünftigkeit“, also teleologisch zu verstehen“.

4 OGH 09.06.2009, 4 Ob 227/08y, SZ 2009/76 (Hervorhebung durch den Verfasser).

5 Vgl dazu auch Wenusch, Darf's a Bissl mehr (oder weniger) sein? ZRB 2014, 109.

6 So aber Pkt 7.3 („Bemaßungsregeln“) der ÖNORM A 6240-2 („Technische Zeichnungen für das Bauwesen – Teil 2: Kennzeichnung, Bemaßung und Darstellung“): „Die Anzahl der angegebenen Dezimalstellen entspricht der erreichten oder zu erreichenden Genauigkeit unter Beachtung der Rundungsregel gemäß ÖNORM A 6403“.

auch: 1) alle in Betracht kommenden, im ÖNORMEN-Verzeichnis enthaltenen Normen technischen Inhaltes“; unterstellt man, dass es sich bei Toleranzen um „technische“ Dinge handelt, so wird also mit der ÖNORM B 2110 auch die ÖNORM DIN 18202 „mitvereinbart“. Beachtenswert ist, dass die ÖNORM B 2110 sich selbst in der oftmals nicht gerade geringen Masse an Vertragsbestandteilen eine relativ „schwache“ Position zumisst: Gemäß Pkt 5.1.3 („Reihenfolge der Vertragsbestandteile“) genießen im Fall von Widersprüchen acht andere mögliche Vertragsbestandteile Vorrang.⁷ Übrigens rangieren „Normen technischen Inhaltes“ auch nur auf Platz 7 – dh sechs andere mögliche Vertragsbestandteile genießen Vorrang ...

Die Vertragsauslegung wird – selbst bei Angabe von Toleranzen – wohl sicher ergeben, dass zB vor Vertragsabschluss bereitgestellte Muster oder dem Bauunternehmer bekannte gegebene einzubauende Komponenten auch tatsächlich eingebaut werden können müssen. Fordert ein bereitgestelltes Muster oder eine bekannte Komponente eine höhere Präzision als es die vereinbarte ÖNORM DIN 18202 vorschreibt, so liegt kein „widersprüchlicher Vertrag“⁸ vor – geschuldet wird natürlich eindeutig die höhere Präzision. Dies ergibt auch schon die Geltungsreihenfolge gemäß Pkt 5.1.3 („Reihenfolge der Vertragsbestandteile“) der ÖNORM B 2110: „Muster“ rangieren auf Platz 3 – „Normen technischen Inhaltes“ aber – wie bereits gesagt – nur auf Rang 7 und ÖNORMen „mit vornormierten Vertragsinhalten, die für einzelne Sachgebiete gelten“ nur auf Rang 8. Zu bemerken ist in diesem Zusammenhang allerdings, dass sich Pläne und Muster ex aequo Platz 3 teilen, obwohl sie sich von einander unterscheiden: Die Toleranzen gelten natürlich hinsichtlich der Planmaße – genau dafür sind sie ja gemacht – sie gelten aber eben nicht, wenn Muster oder bekanntgegebene Komponenten eingebaut werden sollen.⁹

Ähnlich verhält es sich mit allenfalls bestehenden Bauvorschriften. Wird in den Plänen, die Vertragsbestandteil sind, von einer Bauvorschrift abgewichen, so lässt sich vielleicht streiten, ob ein widersprüchlicher Vertrag vorliegt. Dies wäre der Fall, wenn auch die Einhaltung der Bauvorschriften als vereinbart angesehen würde. Ansonsten wäre dies nicht der Fall, wobei den Bauunternehmer aber wohl die Verletzung der Warnpflicht

trifft. Wie auch immer: Hier soll nicht von den Fällen die Rede sein, in denen ein Vertrag(sbestandteil) eine Bauvorschriftswidrigkeit enthält. Vielmehr soll es darum gehen, dass die Pläne des Vertrags an sich (genau) den Bauvorschriften entsprechen, dass aber vertraglich auch eine Toleranz eingeräumt wird, welche ggf (dh wenn sie in Anspruch genommen würde) diese Bauvorschriften verletzt.

Die Vertragsauslegung wird wohl iallg ergeben, dass die Toleranzen nur für den Fall vereinbart werden, dass dadurch keine Bauvorschriften verletzt werden. Erfordert also eine Bauvorschrift bestimmte „begrenzende Maße“ (siehe oben), wie Lichte, Raum- oder Durchfahrthöhe, so wird vom Bauunternehmer auch diese geschuldet. Werden diese Maße von ihm nicht eingehalten, so kann er sich nicht damit entschuldigen, dass er doch „innerhalb der Toleranzen“ geblieben sei.

Ist mit Verformungen zu rechnen (so gut wie jeder Bauteil biegt sich schon unter der Eigenlast etwas), so sind auch diese zu berücksichtigen: Durch die zu erwartende Durchbiegung einer Stahlbetondecke darf die Mindesthöhe des darunter liegenden Raumes nicht unterschritten werden.

An dieser Stelle sei nur am Rande vermerkt, dass der Bauunternehmer wohl auch als „Bauführer“ haften kann – so zB § 125 Abs 1 WrBauO: „Bei der Bauausführung [ist] verantwortlich: [...] für die Einhaltung aller auf die Bauführung Bezug habenden Vorschriften dieses Gesetzes, seiner Nebengesetze und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen der Bauführer“. Diese Haftung besteht nach der (eventuell zu hinterfragenden) Judikatur allerdings nur gegenüber der Behörde und nicht gegenüber des Bauherrn:

- „Öffentlich-rechtliche Bestimmungen, die dem Bauherrn die Bestellung eines – der Baubehörde gegenüber verantwortlichen – Bauführers auftragen, bezwecken den Schutz der Allgemeinheit vor den Gefahren der Bauführung sowie jenen, die von einem nicht fachgerecht errichteten Bauwerk ausgehen. Sich im Vermögen des Bauherrn ereignende bloße „Mangelschäden“ [...] fallen nicht in den Schutzbereich“¹⁰.
- „Die Bauordnung bezweckt primär den Schutz der Allgemeinheit vor durch nicht fachgerechte Ausführung von Bauarbeiten ausgelöste Schäden. Auch bei

7 Auch wenn die Baupraktiker den Wert solcher Vorrangregeln sehr hoch einschätzen, kommt es allerdings schließlich und endlich doch darauf an, was die Parteien „wirklich“ vereinbaren wollten. Von Baupraktikern häufig übersehen wird übrigens, dass die Vorrangregel nur für gleichzeitig Vertragsinhalt werdende Bestandteile gilt: Allenfalls später Vertragsinhalt werdende Bestandteile gehen grundsätzlich früher vereinbarten vor – „lex posterior derogat legi priori“.

8 Zum Begriff vgl zB Wenusch, Nochmals: Der widersprüchliche Bauwerkvertrag, ZRB 2019, 44.

9 Ein weiterer Grund dafür, die „Vorrangregeln“ der ÖNORM B 2110 nur „mit Vorsicht zu genießen“.

10 OGH 26.11.2002, 1 Ob 253/02s, SZ 2002/158.

*weiter Auslegung ergibt sich jedoch kein Schutzzweck dahingehend, dass damit die mängelfreie Vertragserfüllung zu sichern ist*¹¹.

- *„Wird eine Person vom Bauherrn mit der Tätigkeit als „Prüfingenieur im Sinne der Wiener Bauordnung bzw. des Baubewilligungsbescheids“ beauftragt, so beschränkt sich ihr Pflichtenkreis auf die Wahrnehmung der den Prüfingenieur in der Wiener Bauordnung (§§ 125 Abs 2, 127 Abs 3) auf-*

*erlegten Aufgaben*¹² – dabei wird natürlich nicht übersehen, dass ein Prüfingenieur etwas anderes ist, als ein Bauführer, doch sind die Rollen insoweit vergleichbar, als sie mit dem Bauherrn in vertraglicher Beziehung stehen, allerdings nur gegenüber der Baubehörde bzw der Allgemeinheit haften (die vertraglich übernommene Pflicht erschöpft sich in der Wahrnehmung der öffentlich-rechtlichen Aufgabe¹³).

Resümee

„Begrenzende Maße“ (Mindest- oder Höchstmaße) in Bauvorschriften dürfen nicht unter- bzw überschritten werden – es gibt keine Toleranz. Bei „Zielmaßen“ ist hingegen eine Toleranz zulässig, die jeweils durch Auslegung der Vorschrift zu ermitteln ist.

Alle Maße, die in Verträgen festgelegt werden, sind grundsätzlich Gegenstand der Auslegung.

Werden vor Vertragsabschluss Muster bereitgestellt oder Komponenten bekannt gegeben oder sind Bauvorschriften beachtlich, so sind deren Maße einzuhalten, selbst wenn großzügigere Toleranzen vereinbart wurden.

Korrespondenz: RA Ing. DDr. Hermann Wenusch, kanzlei@ra-w.at

11 OGH 25.05.2004, 5 Ob 8/04v.

12 OGH 13.12.2005, 1 Ob 232/05g, SZ 2005/179.

13 OGH 27.01.2017, 8 Ob 95/16b: *„Auch bei der zivilrechtlichen Vereinbarung der Übernahme der Tätigkeit als Prüfingenieur liegt*

die Erfüllung der zivilrechtlichen Verpflichtung gerade in der Wahrnehmung der öffentlich-rechtlichen Aufgabe“.